

Bernhard Maag
Felsenstrasse 8
8008 Zürich

KR-Nr. 348/1999

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des GVG (Arbeitsgerichte)

Antrag:

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 13 GVG sind im ganzen Kanton Zürich Arbeitsgerichte zuständig.

Begründung:

Der Kanton Zürich kennt im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit keine einheitliche Lösung. Nur in Zürich - zuständig für die Bezirke Zürich und Dietikon - und in Winterthur gibt es Arbeitsgerichte. Ansonsten gilt der ordentliche Prozessweg (Friedensrichter/Bezirksgericht). Eine einheitliche Lösung für den ganzen Kanton wäre somit namentlich für die Rechtssuchenden erstrebenswert.

Eine einheitliche Lösung muss nicht unbedingt vorsehen, dass jedem Bezirksgericht ein Arbeitsgericht zugegeben wird. Die bestehenden Arbeitsgerichte in Zürich und Winterthur könnten ihre Tätigkeit auf den ganzen Kanton ausweiten. Oder es könnten etwa fünf grössere Arbeitsgerichte geschaffen werden (Beispiel Arbeitsgericht Bülach-Dielsdorf).

Die Arbeitsgerichte haben durch ihre Fachkompetenz ihre Existenzberechtigung mehr als bewiesen. Gerade durch diese Fachkompetenz sind die Arbeitsgerichte auch in der Lage, Verfahren effizienter zu erledigen, und somit können auch Kosten - gegenüber sonst längeren ordentlichen Verfahren - eingespart werden.

Zürich, den 27. September 1999

Mit freundlichen Grüßen
Bernhard Maag